



A.) ZEICHENERKLÄRUNG FÜR DIE FESTSETZUNGEN

Grenze der räumlichen Geltungsbereiche (§ 9 Abs.7 BauGB)

Zulässigkeitsbereiche Spielhallen und Wettbüros sowie sonstige Vergnügungsstätten (§ 9 Abs.2b BauGB)

Spielhallen und Wettbüros sind innerhalb der drei zulässigkeitsbereiche ausnahmsweise zulässig:

- (1) zentraler Versorgungsbereich / Brücken-Center:
 - wenn sie außerhalb der Erdgeschosszone liegen (vertikale Steuerung)
 - wenn keine negativen Auswirkungen auf Grund von Häufungen zu erwarten sind (horizontale Steuerung)
- (2) Bahnhofstraße / Weiserstraße / Draissstraße
- (3) Rothenburger Straße / Würzburger Landstraße

sonstige Vergnügungsstätten sind ausnahmsweise zulässig:

- (1) zentraler Versorgungsbereich / Brücken-Center
- (2) Bahnhofstraße / Weiserstraße / Draissstraße
- (3) Rothenburger Straße / Würzburger Landstraße

Zulässigkeitsbereiche sonstige Vergnügungsstätten (§ 9 Abs.2b BauGB)

Sonstige Vergnügungsstätten sind in den i.S.d. Konzepts zur Steuerung von Vergnügungsstätten für die Stadt Ansbach (2017) festgelegten Gewerbestandorten ausnahmsweise zulässig.

B.) ZEICHENERKLÄRUNG FÜR DIE HINWEISE

Bestehende Grundstücksgrenzen

Bestehende Gebäude

Die schraffierten Flächen stellen nachrichtlich rechtskräftige Bebauungspläne im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 70 dar, die i.S.d. Konzepts zur Steuerung von Vergnügungsstätten für die Stadt Ansbach (2017) geändert werden.

Zulässigkeitsbereich für Spielhallen, Wettbüros und sonstige Vergnügungsstätten fällt mit dem Geltungsbereich eines rechtskräftigen Bebauungsplanes zusammen.

Zulässigkeitsbereich für sonstige Vergnügungsstätten fällt mit dem Geltungsbereich eines rechtskräftigen Bebauungsplanes zusammen.

C.) TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Außerhalb der Zulässigkeitsbereiche sind Vergnügungsstätten aller Art unzulässig.

D.) VERFAHRENSVERMERKE

- 1) **AUFSTELLUNGSBESCHLUSS GEMÄSS § 2 ABS. 1 BAUGESETZBUCH -BAUGB-**
Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 70 wurde am 15.10.2013 vom Stadtrat beschlossen und am 22.10.2013 in der Fränk. Landeszeitung (FLZ) bekanntgegeben.
- 2) **BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN GEMÄSS § 4 ABS. 1 BAUGB**
Die Beteiligung der Behörden wurde mit Schreiben vom 16.02.2017, Az: 610 - 5411 und Plan vom 15.02.2017 durchgeführt.
- 3) **UNTERRICHTUNG DER ÖFFENTLICHKEIT GEMÄSS § 3 ABS.1 BAUGB**
Die Unterrichtung der Öffentlichkeit wurde in Form einer Offenlegung vom 16.02.2017 bis 02.03.2017 im Stadtentwicklungsamt durchgeführt. Die Bekanntmachung hierzu erfolgte in der FLZ am 11.02.2017.
- 4) **OFFENLEGUNG GEMÄSS § 3 ABS. 2 BAUGB**
Der Bebauungsplan hat in der Fassung vom 22.03.2017 zusammen mit einer Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 01.06.2017 bis einschließlich 30.06.2017 ausgelegen.
- 5) **BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN GEMÄSS § 4 ABS. 2 BAUGB**
Zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 70 in der Fassung vom 22.03.2017 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 29.05.2017 zu einer Stellungnahme bis 30.06.2017 aufgefordert.
- 6) **BESCHLUSSFASSUNG ALS SATZUNG GEMÄSS § 10 ABS. 1 BAUGB**
Dieser Bebauungsplan wurde am 25.07.2017 als Satzung beschlossen.
Ansbach, den 09.10.2017
Stadt Ansbach

Carola Seidel
Oberbürgermeisterin
- 7) **INKRAFTTRETEN GEMÄSS § 10 ABS. 3 BAUGB**
Der Satzungsbeschluss wurde am ~~26.06.2017~~ in der FLZ Nr. ~~325~~ örtlich bekanntgemacht. Der Bebauungsplan ist damit am ~~26.06.2017~~ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft getreten.
Ansbach, den ~~25.06.2017~~
Stadt Ansbach

STADT ANSBACH

BEBAUUNGSPLAN NR. 70

zur Regelung von Vergnügungsstätten im Stadtgebiet der Stadt Ansbach

M. 1:5000 / 1:10000 1. Fertigung

STADTPLAN

GEFERTIGT: ANSBACH, DEN 15.02.2017 STADT ANSBACH
AMT FÜR STADTENTWICKLUNG
UND KLIMASCHUTZ

GEÄNDERT: ANSBACH, DEN 11.07.2017 STADT ANSBACH
AMT FÜR STADTENTWICKLUNG
UND KLIMASCHUTZ